

-Abschrift.-

SA der NSDAP  
 Brigade 55 Württ.-Nord  
 Abt. P B.B.Nr. 277/37

Stuttgart, den 10.6.37.

Verfügung.

Ich verfüge mit Wirkung vom 10.6.37 gegen die SA-Angehörigen:

1. Sturmann Friedrich Heinze 3/180, geb. 11.12.1914 in Trepnitz, in der SA seit 1.11.33. Nichtpartei-genosse.
2. Sturmann Kurt Seidemann, 3/180, geb. 8.11.13. in Bromberg, in der SA seit 1.11.33. Nichtpartei-genosse.
3. Sturmann Heinrich Bartling, 3/180, geb. 9.11.13 in Seelze, in der SA seit 6.7.1933. Nichtpartei-genosse.
4. SA-Mann Adolf Ungemach, 3/180, geb. 24.1.13 in Bischoffen, in der SA seit 1.5.33. Partei-genosse seit 1.5.33, Nr. 2646033.
5. SA-Mann Karl Friedrich Hahn, 2/180, geb. 30.8.1912 in Neukalen, in der SA seit 1.11.1933. Nichtpartei-genosse.
6. SA-Mann Ernst Bock, 2/180, geb. 15.7.1914 in Oberndorf a.N., in der SA seit 1.11.33. Nichtpartei-genosse.
7. SA-Mann Siegfried Goes, 2/180, geb. 27.11.1914 in Tübingen, in der SA seit 5.11.1933. Nichtpartei-genosse.
8. SA-Mann Wilhelm Deyhle, 3/180, geb. 8.10.1914 in Stuttgart, in der SA seit 4.11.1933. Nichtpartei-genosse.

wegen Verstößen gegen Art. 1, 2, 3 und 7 ADO. I in Verbindung mit Ziff. 7a, b, c und f D. Str. O. die strafweise dauernde Entlassung aus der SA.

Begründung:

1. Die Unternehmung, die nachher Anlass zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen obige SA-Männer war, ergab, dass im Februar dieses Jahres ca. 35 Studierende der Theologie von Tübingen nach Basel fuhren, um dort Prof. Barth zu hören. Diese Angelegenheit ist auch beim Kultministerium und bei der Studentenschaft anhängig. Von diesen Studenten gehörten 9 der SA an, einer war bereits vor Einleitung dieses Verfahrens aus der SA ausgeschieden. Die Fahrt wurde unternommen, ohne dass vorher eine Meldung an die zuständigen Sturmführer erfolgt ist und ohne dass der hierzu notwendige Auslandsurlaub eingeholt war.

Zweck der Reise war, in Basel Vorlesungen von Theologen, insbesondere des aus Deutschland emigrierten Prof. Barth zu hören und ferner Besprechungen mit Prof. Barth und andern Männern abzuhalten. Diese Absicht lag bereits vor Antritt der Reise fest und kam auch zur Durchführung. Die Vorlesungen wurden besucht und mit Prof. Barth fanden in dessen Wohnung Besprechungen statt. Dabei war den SA-Männern, wie sie selbst zugaben, bereits vorher bekannt, dass Prof. Barth seiner Zeit bei der von ihm geforderten Eidesleistung auf den Führer und den nationalsozialistischen Staat Schwierigkeiten machte und dann ins Ausland emigrierte.

Der württ. Kultminister sah sich auf Grund der Handlungsweise der an der Fahrt beteiligten Studenten veranlasst, gegen diese vorzugehen. Prof. Barth war seiner Zeit seines Amtes enthoben worden, weil er als Beamter des nationalsozialistischen Staates zuerst den Treueid verweigerte und nachher nur mit Einschränkung ablegen wollte. Beamte aber, die nicht bedingungslos hinter dem Staate stehen, können als solche nicht belassen werden. Barth emigrierte auf dieses hin in die Schweiz, wo er sich als übler Hetzer gegen den nationalsozialistischen Staat und die Bewegung betätigte und heute noch gewisse Kreise zu beeinflussen sucht.

Der Besuch deutscher Studenten bei diesem Mann wird daher vom württ. Kultminister aufs schärfste missbilligt. Mit Recht

hält er ihr Verhalten für eine grobe politische Taktlosigkeit, die sogar den Verdacht staatsfeindlicher Betätigung nahelegen lässt. Unter Berücksichtigung mildernder Umstände hat der Kultminister von der eigentlich verdienten Relegation abgesehen, diese aber bei weiteren Volkskommissionen in Aussicht gestellt.

Die Studentenschaft und der NSDStB. haben aus denselben Gründen ein Vorgehen gegen die Beteiligten für notwendig erachtet und die Studenten für ihr Verhalten belangt.

Der oben geschilderte Tatbestand liegt klar. Die SA-Männer haben ihn bei der protokollarischen Vernehmung offen zugegeben und in keinem Punkt bestritten.

2. Den an der Fahrt beteiligten SA-Männern war im einzelnen vorzuwerfen:

a. Sie haben eine Fahrt nach Basel unternommen, ohne hierzu den dafür notwendigen Urlaub zu haben. Wohl waren Einzelne um diese Zeit vom SA-Dienst beurlaubt. Pflicht sämtlicher wäre es jedoch gewesen, bei ihrem SA-Sturmführer Urlaub für diese Reise einzuholen. Es musste ferner jedem bekannt sein, dass er bei einer Reise ins Ausland ausserdem die besondere Genehmigung der zuständigen SA-Dienststelle haben musste und die Reise nicht ohne Auslandsurlaub antreten durfte und konnte. Die SA-Männer haben sich somit eines Verstosses gegen die für die SA erlassenen Vorschriften und Anordnungen, insbesondere des Ungehorsams gegen Befehle schuldig gemacht. Eine Entschuldigung für ihr Verhalten gibt es nicht; denn jeder SA-Mann weiss, dass er bei Entfernung vom Standort Urlaub einholen muss, vollends, wenn es sich um eine Reise ins Ausland handelt.

b. Darüber hinaus haben die beteiligten SA-Männer mit Absicht und Bewusstsein eine Reise wegen des Mannes unternommen, von dem sie wussten, dass er vom nationalsozialistischen Staat beanstandet und gemassregelt war. Sie haben selbst zugegeben, dass ihnen diese Tatsache bekannt war. Selbst wenn auch vielleicht die Einstellung des Prof. Barth zum nationalsozialistischen Staat und der Partei im Einzelnen nicht bekannt gewesen wäre, so mussten sie doch, bevor sie mit ihm in nähere Fühlung traten, sich vergewissern, was gegen diesen vorlag. Nach der Sachlage muss jedoch angenommen werden, dass sämtlichen beteiligten Studenten der Fall Barth nicht unbekannt war, vor allen Dingen deswegen nicht, weil in Theologenkreisen Barth eine bekannte Persönlichkeit ist. Einem einfachen SA-Mann könnte u. U. geglaubt werden, dass er über Prof. Barth nichts Näheres wusste. SA-Männern jedoch, die an einer Universität studieren und Anspruch auf höhere Bildung erheben, kann dies nicht geglaubt werden.

Es besteht somit die Tatsache, dass sich die SA-Männer mit einem Mann in Verbindung gesetzt haben, der vom nationalsozialistischen Staat abgelehnt wurde und damit als Feind der Bewegung gelten muss. Diese Feindschaft zur Bewegung hat Prof. Barth seit seiner Emigration aus Deutschland dauernd zum Ausdruck gebracht. Für den SA-Mann jedoch, der Angehöriger einer Gliederung der Partei und Bewegung ist, ist es unmöglich, sich überhaupt mit einer derartigen Persönlichkeit zu befassen. /näher Nach der Pflichtenlehre des SA-Mannes, festgelegt in der ADO. I, sind diesem nach Art. I besondere Pflichten auferlegt. Er macht sich nach Art. III strafbar, wenn er sich mit Feinden der Bewegung in Verbindung setzt.

Das Vorbringen, den Besuch nur zu Studienzwecken und zur Erweiterung des Wissens unternommen zu haben, ist nicht stichhaltig und rechtfertigt das Verhalten der SA-Männer keineswegs.

Es ist einfach eine Unmöglichkeit, dass sich ein SA-Mann mit einer derartigen Persönlichkeit abgibt und gar noch ihn in seiner Wohnung aufsucht. Entweder ist ein SA-Mann Nationalsozialist und hält als solcher dem Führer die Treue oder nicht. Ein Zusammenkommen mit den Feinden der Bewegung muss jedoch immer als Treulosigkeit ausgelegt werden. Die beteiligten SA-Männer haben sich daher aufs schwerste gegen ihre Pflichten als SA-Männer vergangen. Sie haben gezeigt, dass sie nicht gewillt sind, den auf die Fahne des Führers geschworenen Eid bedingungslos einzuhalten. Sie haben darüber hinaus das Ansehen der Partei und SA in schwerster Weise geschädigt.

3. Bei Prüfung der Sachlage war strafmildernd anzurechnen, dass die Versäumnis der Urlaubseinholung nicht böswillig, sondern aus einer gewissen Fahr-

lässigkeit heraus geschehen ist. Ferner kann strafmildernd anerkannt werden, dass sie über die Tragweite ihres Handelns sich nicht im Klaren waren, ferner, dass bis zu einem gewissen Punkt berufliche Momente sie zu ihrer Zusammenkunft mit Prof. Barth veranlasst haben. Andererseits ist straferschwerend anzuführen, dass die von ihnen begangene Handlung gegen die soldatischen Grundgesetze der SA verstößt. Treubruch und Zusammengehen mit dem Feind wird aber von jeder soldatischen Organisation schwerstens geahndet.

Die SA-Männer haben daher auf Grund ihres Verhaltens bewiesen, dass ihnen die von einem SA-Mann verlangte nationalsozialistische Einstellung fehlt. Sie haben damit verwirkt, weiterhin der Gemeinschaft der SA angehören zu dürfen und waren daher wie oben erkannt zu bestrafen.

4. Gegen diese Verfügung besteht gem. B.O. Art. 16 das Recht der Beschwerde binnen 7 Tagen nach erfolgter Zustellung.

5. Das vom SA-Mann Deyhle am 14.5.37 eingereichte Gesuch um ehrenvolle Entlassung aus der SA musste zurückgestellt werden, da eine Bearbeitung nicht zulässig war, solange vorstehendes Verfahren schwebte. Das Gesuch als solches ist durch das Verfahren überholt.

6. Sturmann Bartling war von Tübingen verzogen und hatte sich beim Sturm 28/36 zum Dienst gemeldet. Eine Ueberweisung an die Standarte 36 konnte nicht erfolgen, da dieses Verfahren schwebte und seine Ueberweisung so lange nicht zulässig war. Sturmann Bartling ist daher nach wie vor als Angehöriger der Standarte 180 zu betrachten. Die disziplinäre Zuständigkeit der Brigade 55 war daher gegeben.

7. Zustellung der Verfügung erfolgt über die Standarte 180 gegen Empfangsbescheinigung, im Fall Bartling über die Standarte 36 Halle.

Der Führer der Brigade 55 Württemberg Nord  
gez. Dittmer Brigadeführer.